

Kurzarbeit? 90% Netto dank **ver.di**!



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
da wir als Vertrauensleute auch den Abstand wahren, der aufgrund des Gesundheitsschutzes notwendig ist, können wir nicht wie gewohnt bei Euch vor Ort sein. Daher haben wir die wichtigsten Fragen zum Thema Kurzarbeit hier zusammen gefasst. Die entsprechenden Betriebsvereinbarungen werden zur Zeit von den örtlichen Betriebsräten beschlossen.

Warum bekommen wir eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90%?

Gemäß dem **ver.di** Tarifvertrag Rationalisierungsschutzabkommen §8 wird das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber auf 90% aufgestockt.
Diese von der Gewerkschaft 1980 verhandelte Aufstockung wurde in der Betriebsvereinbarung zur Einführung der Kurzarbeit für alle Mitarbeiter*innen entsprechend aufgenommen.

Wie viel Geld bekomme ich überwiesen?

Da die Vergütung aufgrund von Steuerklassen, Kinderfreibeträgen usw. immer individuell ist, kann man das schwer verallgemeinern. Gesichert ist, dass man mindestens 90% seines durchschnittlichen Nettoeinkommens erhält.

Was passiert mit dem Urlaubsgeld bzw. der Gewinnbeteiligung?

Diese Sonderzahlungen sind im Manteltarifvertrag (Urlaubsgeld) bzw. im Tarifvertrag Ergebnisbeteiligung Boden (Gewinnbeteiligung) geregelt.
Das Urlaubsgeld wird in voller Höhe wie jedes Jahr im Mai ausgezahlt.
Die Ergebnisbeteiligung 2019 für das Geschäftsfeld wird allerdings nicht wie sonst im April, sondern erst im Oktober ausgezahlt. Der Betrag wird sich dabei nicht ändern sondern gemäß Tarifvertrag berechnet.

Welche Stunden muss ich abbauen, um Kurzarbeit fähig zu sein?

Da Kurzarbeit für jeden Mitarbeiter individuell beantragt wird, muss bei jedem Mitarbeiter geprüft werden, ob und wie viel Überstunden vorhanden sind.
Die Vorgaben sind, dass alle positiven Stundensalden auf dem Plus/Minus Konto oberhalb von 75h auf diesen Wert abgebaut werden müssen. Alles unterhalb von +75h ist geschützt.
Alle weiteren Zeitkonten müssen auf den niedrigsten Wert der letzten 12 Monate abgebaut werden. Dabei werden alle Stundenkonten einzeln betrachtet. Ausgenommen ist das Langzeitkonto.

Muss ich selber beim Arbeitsamt wegen der Kurzarbeit vorstellig werden?

Nein, wir als Beschäftigte müssen gar nichts tun. Die Anträge stellt der Arbeitgeber und er zahlt auch weiterhin zum 27. jeden Monat den Lohn bzw. das Kurzarbeit Geld.



Darf mein Vorgesetzter mich dazu zwingen, Minusstunden aufzubauen?

Nein!

Um Kurzarbeit fähig zu sein ist es nicht notwendig, Minusstunden aufzubauen. Generell erfolgt der Abbau von Überstunden im gegenseitigen Einvernehmen. Nur in speziellen Fällen kann der Abbau vom Arbeitgeber einseitig angewiesen werden. Der Aufbau von Minusstunden ist dabei ausgeschlossen.

Wie weit wird meine Arbeitszeit in Kurzarbeit abgesenkt?

Kurzarbeit wird immer individuell pro Mitarbeiter*in beantragt. Es wird daher keine einheitliche Absenkung geben, sondern je nach PD und Abteilung und der zu erwartenden Einlastung entschieden, wie viel noch gearbeitet wird.

Was ist mit meinem Urlaub?

Der geplante Urlaub für 2020 bleibt bestehen. Es gibt keine Änderung am Urlaubsanspruch für dieses Jahr, egal ob bisher geplant oder nicht. Fällt geplanter Urlaub in die Kurzarbeit Zeit, wird für die Dauer des Urlaubs die Kurzarbeit unterbrochen und man erhält 100% Gehalt. Im Gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vorgesetzten kann geplanter Urlaub verschoben werden.

Wer ist von Kurzarbeit ausgenommen?

Von Kurzarbeit ausgenommen sind folgende Personengruppen:

- Kolleg*innen in Altersteilzeit
- Auszubildende
- Elterngeldberechtigte auf Wunsch hin, die beabsichtigen Elterngeld in Anspruch zu nehmen und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt und dadurch das Elterngeld vermindert wird
- Mitarbeiter in ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Elternzeit, Langzeiterkrankungen)

Wenn Ihr noch nicht per Email Informationen erhaltet, schreibt uns einmal an sprecherlhtham@gmail.com und wir nehmen Euch mit in den Verteiler auf.

Euer **ver.di** Vertrauensleutevorstand

